



Kurt Seelmann

31. März 2003

## Das Vorsorgeprinzip

Eine staatliche Pflicht zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit und andere Rechtsgüter von Menschen existiert seit langem. Doch was gilt, wenn wir, wie bei gentechnisch veränderten Produkten, noch zu wenig wissen, um eine verlässliche Aussage über eine Gefahr machen zu können? Anders als das frühere Recht, das erst beim Nachweis einer Gefahr staatliche Eingriffe zur Gefahrabwehr zulies, kennt das moderne Umweltrecht eine staatliche Berechtigung zu Massnahmen der Vorsorge schon bei einem Gefahrverdacht. Wir sprechen insoweit vom „Vorsorgeprinzip“. Dieses wird in der ethischen Debatte in zwei Varianten erörtert. Nach dem **„starken Vorsorgeprinzip“** erfolgt eine vollständige Beweislastumkehr. Jede Tätigkeit muss unterlassen werden, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine schwerwiegende Schädigung von Gesundheit oder Umwelt eintritt. Das sog. **„schwache Vorsorgeprinzip“** erlaubt demgegenüber im Fall des Nichtwissens zwar prinzipiell das riskante Handeln. Der Staat darf aber verhältnismässige Vorsichtsmassnahmen aufzwingen, etwa indem er eine langfristige Überwachung des potentiell gefährlichen Produkts anordnet.

In der EKAH besteht ein Konsens, dass Vorsorgemassnahmen beim Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel notwendig sind und dass die heutige Sicherheitsforschung nicht ausreicht und intensiviert werden muss. Die überwiegende Mehrheit der EKAH vertritt die Auffassung, dass das „schwache Vorsorgeprinzip“ angemessen ist, wobei die konkreten Auflagen von Fall zu Fall festzulegen sind. Eine Minderheit ist der Ansicht, dass die Sicherheit von gentechnisch veränderten Produkten nach Massgabe des „starken Vorsorgeprinzips“ zu beurteilen ist.

Texte français au verso

